

Satzung des Vereins Josys Herzenspfoten

Finaler Entwurf zur Prüfung – Stand: 14.08.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Josys Herzenspfoten“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Krefeld. Die Geschäftsanschrift lautet Buschdonk 71, 47809 Krefeld.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sammlung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen sowie Durchführung von Spendenaktionen, Benefizveranstaltungen und Sponsoring-Kooperationen;
 - Finanzielle Unterstützung bei notwendigen tierärztlichen Behandlungen, medizinischen Maßnahmen und sonstigen tierschutzbedingten Aufwendungen für Tiere in Not, insbesondere durch die vollständige oder teilweise Übernahme entsprechender Kosten; die Zahlungen können unmittelbar an Tierärzte, Tierkliniken oder sonstige Leistungserbringer erfolgen
 - Weiterleitung der beschafften Mittel an wechselnde steuerbegünstigte Partnerorganisationen und -projekte im Bereich Tierschutz sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, soweit die Mittel ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes verwendet werden;
 - Auswahl, fachliche Begleitung und Kontrolle der Mittelverwendung bei den geförderten Partnerorganisationen und -projekten nach Maßgabe der nachfolgenden Nachweis- und Kontrollpflichten;
 - ergänzend, im Rahmen der eigenen personellen und finanziellen Möglichkeiten: unmittelbare Aufnahme, Versorgung, medizinische Behandlung und Vermittlung von in Not geratenen, herrenlosen, ausgesetzten oder misshandelten Tieren im In- und Ausland, etwa wenn kein geeigneter Partner vor Ort verfügbar ist;
 - Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tierschutz und artgerechter Tierhaltung;
- (4) Bei Hilfsmaßnahmen und Mittelweitergaben ins Ausland stellt der Vorstand durch geeignete Vereinbarungen, Nachweise und angemessene Kontrollen sicher, dass die Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwendet werden.
- (5) Die Empfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen. Art und Umfang der Nachweise und Kontrollen richten sich nach Art, Umfang und Risiko der jeweiligen Förderung. Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Mittelverwendung können weitere Auszahlungen ausgesetzt und Mittel zurückgefordert werden.
- (6) Die wesentlichen Entscheidungen, Auszahlungen und Verwendungsnachweise sind geordnet zu dokumentieren und entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- (7) Zur Wahrung des nach § 51 Abs. 2 AO für Auslandstätigkeiten erforderlichen Inlandsbezugs berichtet der Vorstand den Mitgliedern und der Öffentlichkeit in Deutschland regelmäßig über die geförderten Partnerprojekte und die im Ausland durchgeführten Maßnahmen; die Vereinstätigkeit trägt zudem zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bei.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(Handwritten signatures and initials at the bottom of the page)

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt und besitzen mit ihrer Ernennung die Stellung ordentlicher Mitglieder.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Nach mindestens zweijähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit können sie schriftlich die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, sofern sie sich in diesem Zeitraum durch engagierte, zuverlässige und dem Vereinszweck förderliche Mitarbeit bewährt haben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es kann gegen den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Zahlungsfrist den rückständigen Beitrag nicht vollständig entrichtet hat. Eines gesonderten Ausschlussbeschlusses des Vorstandes bedarf es in diesem Fall nicht. Das Mitglied ist über die Beendigung seiner Mitgliedschaft schriftlich zu informieren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres endet. Bereits fällige oder geleistete Beiträge werden weder ganz noch anteilig erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung; das Nähere kann eine Beitragsordnung regeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart:in.

[Handwritten signatures and names at the bottom of the page:]
Melanie R. [Signature] [Signature]
[Signature] [Signature] [Signature]
Wadi Dül F. Schöne

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende:n oder den/die 2. Vorsitzende:n jeweils einzeln vertreten. Der/die Kassenwart:in ist nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Kassenwart:in ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die laufende Finanzverwaltung des Vereins zuständig. Im Rahmen dieser Aufgaben nimmt er/sie die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen vor. Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands, Wahl von Vorstand und Kassenprüfer:innen, Beschlussfassung über Haushaltsplan und Beitragsordnung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und daher stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder; die Zustimmung nicht anwesender ordentlicher Mitglieder ist in Textform zu erklären. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation. In der Einladung sind neben der Tagesordnung die Art der Durchführung sowie die erforderlichen Zugangsdaten und Hinweise zur Ausübung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte mitzuteilen. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Die elektronische Stimmabgabe muss eine eindeutige Zuordnung zum stimmberechtigten Mitglied ermöglichen. Technische Störungen, die im Verantwortungsbereich eines Mitglieds liegen, berühren die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht. Bei wesentlichen technischen Störungen im Verantwortungsbereich des Vereins entscheidet die Versammlungsleitung über Unterbrechung, Fortsetzung oder Abbruch der Mitgliederversammlung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer:innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Sie müssen unabhängig und unparteiisch sein.
- (3) Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege, die Kassen- und Bankbestände sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat ihnen die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Melanie R. B. Tisha
E. Jack
Yorl Arie
C. Debon
Nadi D. F. Schunk

- (4) Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer:innen der Mitgliederversammlung. Sie geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.
- (5) Scheidet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzperson.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 genannten Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus rein formalen Gründen verlangt werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen; die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Krefeld und Umgebung von 1877 e. V., Flünnerzdyk 190, 47802 Krefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.08.2026 in Krefeld beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Krefeld, 15.08.2026

Wadi Zül

1. Vorsitzende:r

Melanie R. D.

2. Vorsitzende:r

C. Döber

Kassenwart:in

B. Trisch J. Hof F. Schult C. Döber E. J. J.